

Kommentar zum Beschluss des BSG vom 01.08.2016

Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss vom 01.08.2016 lediglich darüber entschieden, ob gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28.04.2015 die Revision zuzulassen ist. Die Revision wäre zuzulassen gewesen, wenn ein im Gesetz bezeichneter Revisionsgrund vorgelegen hätte und entsprechend dargelegt worden wäre. Der zuständige 12. Senat des Bundessozialgerichts hat dies verneint und die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers (DRK) deshalb als unzulässig verworfen. Hierbei hatte das Gericht nicht zu prüfen, ob das Urteil des Landessozialgerichtes inhaltlich richtig ist. Durch das aus formalen Gründen erfolgte Verwerfen der Nichtzulassungsbeschwerde ist das Urteil des Landessozialgerichts rechtskräftig geworden. Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts in der Sache ist hingegen nicht ergangen.

Das nunmehr rechtskräftige Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern entfaltet keine unmittelbare Wirkung für die Konstellationen der notärztlichen Versorgung in Sachsen, die sich wesentlich von denen anderer Bundesländer unterscheiden. Die Entscheidung reiht sich vielmehr ein in eine Mehrzahl von im Ergebnis unterschiedlichen Urteilen verschiedener Landessozialgerichte im Bundesgebiet. Für Sachsen ist eine Rechtsprechung zur Thematik noch nicht ergangen.